



- Abteilung Bankwirtschaft -

Vorlesungen im Sommersemester 2017

Im Sommersemester 2017 hält **Herr Univ-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels** montags von 8 – 11:30 Uhr im Raum 110 (WiSo-Gebäude) eine Vorlesung zum Thema:

Management von Leasinggesellschaften

Herr Dr. Wolfgang Spörk bietet in der ersten Semesterhälfte dienstags von 10 – 12 Uhr und von 14 – 16 Uhr im Hörsaal I (WiSo-Gebäude) die Vorlesung

Finanzmanagement

an. Die begleitenden Übungen werden von ihm montags im Hörsaal XXIV und freitags im Hörsaal XXV jeweils von 10 – 14 Uhr angeboten.

Herr Dr. Friedrich Mieke bietet im Rahmen von zwei Blockveranstaltungen am 23.6.2017 (9:30 – 17 Uhr) und 30.6.2017 (10 – 17 Uhr) im Raum 110 (WiSo-Gebäude) die Vorlesung:

Management von Bausparkassen

an. Gäste sind uns herzlich willkommen!

Bachelorseminar im Sommersemester

Textual Sentiment Drives Underpricing

Für die Untersuchung einer zukünftigen Unternehmenswertentwicklung sowie der Bewertung von Risiken sind quantitative Daten in Form von Bilanz- und weiteren Finanzkennzahlen bereits ausführlich erforscht worden. Qualitative Daten in Form von Texten werden bisher kaum in empirische Arbeiten miteinbezogen. Ein großes Problem stellt dabei die unstrukturierte Datenform dar, welche bisherige Vergleiche nur in subjektiver und unvollständiger Form zugelassen hat. Text-Mining-Methoden helfen nicht nur eine objektive Bewertung zu gewährleisten, sondern ermitteln auch geeignete Kennzahlen, die qualitative Argumente messbar machen. Neben Frequenzanalysen

zur Identifizierung von Schlüsselwörtern werden mit Hilfe des Auftretens von negativen oder positiven Assoziationen auch Stimmungen in Texten untersucht. Dieses Forschungsprojekt untersucht die Aussagegüte von IPO-Prospekten von US-Unternehmen mit Hilfe von Text-Mining-Methoden. Der Datensatz umfasst 1.026 Unternehmensberichte und erstreckt sich über den Zeitraum 1994 - 2015. Es konnte bereits gezeigt werden, dass es statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen dem selbst entwickelten Sentiment Score und Underpricing-Effekten gibt. Das zukünftige Ziel des Projektes ist es, nach weiteren messbaren Verbindungen von veröffentlichten Unternehmenstexten und quantitativen Kennzahlen zur zukünftigen Aktienkursentwicklung eines Unternehmens zu suchen.

Regulatorische Anforderungen für Eigenkapital-Exposures

Leasingforderungen werden in der Capital Requirements Regulation ähnlich wie Kreditforderungen behandelt. Da im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) Sachsisicherheiten nicht anerkannt werden, wird auch das Leasingobjekt nicht risikomindernd berücksichtigt. Diese Regelung wird der unterschiedlichen Rechtsstellung des Leasinggebers im Vergleich zum Kreditgeber nicht gerecht: Während das Sicherungseigentum lediglich ein Absonderungsrecht beinhaltet, hat der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer des Leasingobjekts ein Aussonderungsrecht. Dies ermöglicht es dem Leasinggeber, das Leasingobjekt bei Ausfall des Leasingnehmers selbstständig und ohne Zeitverzögerung zu verwerten. Hinzu kommt, dass die Verwertung gebrauchter Objekte zur Kernkompetenz von Leasinggesellschaften gehört. Anhand eines Datensatzes von dreizehn Leasinggesellschaften aus zwölf europäischen Ländern wird nachgewiesen, dass das Leasingobjekt als Sachsisicherheit Rückflussquoten ermöglicht, die je nach Objektart zwischen 60 % und 80 % der offenen Leasingforderungen betragen. Damit liegen die Verlustquoten über-

wiegend unter dem aufsichtlichen Wert von 40 % für besicherte Forderungen in der Basisvariante des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (F-IRBA). Im Rahmen des Forschungsprojekts sollen Vorschläge entwickelt werden, wie die Eigenkapitalunterlegung von Leasingforderungen im KSA und im F-IRBA risikoadäquat bemessen werden kann.

Bachelorseminar im Sommersemester 2017

Am Freitag, dem **14. Juli 2017**, findet in der Zeit von **9 – 17:00 Uhr** im **Raum 110 (WiSo-Gebäude)** ein Bachelorseminar

Regulatorische Erfassung verschiedener Risikoarten in Banken

statt. Gäste sind herzlich willkommen! Wir bitten um eine telefonische Anmeldung bei Frau Rätke (0221/4704479).

Themen:

- ❖ Gründe für die Bankenregulierung und Ermittlung der Haftungsmasse
- ❖ Messung von Ausfallrisiken
- ❖ Messung von Marktpreisrisiken
- ❖ Messung von operationellen Risiken
- ❖ Messung und Begrenzung von Liquiditätsrisiken

Interessante Neuerung

Gabilondo, J.: Bank funding, liquidity, and capital adequacy – a law and finance approach, Edward Elgar Publishing, Nortampton, et al., 2016, 157 S.

Jarrow, R. A.: The economic foundations of risk management – theory, practice, and applications, World Scientific Publishing, Singapur, et al., 2016, 208 S.

Neisen, M. / Röth, S.: Basel IV – the next generation of risk-weighted assets, Wiley VCH-Verlag, Weinheim, et al., 2017, 338 S.

Forschung und Veröffentlichungen

Schiedsgerichtsbarkeit in Bank- und Finanzmarktstreitigkeiten

Die *Task Force on Financial Institutions and International Arbitration* des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC) hat ihren Abschlussbericht zur Nutzung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen durch Banken und Finanzdienstleistungsinstitute vorgelegt. Die Task Force untersuchte dabei u.a. Derivatgeschäfte, das Kreditgeschäft mit dem öffentlichen Sektor, bankaufsichtsrechtliche Fragen, internationale Finanzierung, Handelsfinanzierung, *Islamic Finance*, Vermögensverwaltung und Interbankenstreitigkeiten. Neben der Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde auch die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit analysiert. Der Abschlussbericht ist [hier](#) abrufbar. Prof. Berger ist Mitglied der Arbeitsgruppe. Die Schiedsgerichtsbarkeit in Bank- und Finanzmarktstreitigkeiten ist außerdem ein [Forschungsbereich am Institut](#).

Rückabwicklung fehlgeschlagener Überweisungen

Über die Rechtsprechungsänderung des BGH in seinem [Urteil vom 16.6.2015](#) betreffend die Rückabwicklung fehlgeschlagener Überweisungen haben wir bereits im [Newsletter II/2015](#) berichtet. Nunmehr ist eine Besprechung von Carlos Landschein, Doktorand an der Universität zu Köln, in der Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht erschienen ([BKR 2016, 457](#)), die auf einer bei Prof. Berger verfassten Schwerpunktseminararbeit beruht. Landschein begrüßt, dass die Überweisungsbank nunmehr stets unmittelbar gegen den Überweisungsempfänger vorgehen kann, weil (1) dadurch Rechtssicherheit geschaffen werde, (2) aus Rechtsscheinsgesichtspunkten eine Zurechnung der Überweisung an den Überweisenden nicht mehr gerechtfertigt sei und (3) die neue Rechtsprechung einen Beitrag zur EU-weiten Vereinheitlichung des Überweisungsverkehrs leisten könne.

Aus der Rechtsprechung

BGH: Strafbarkeit von Vorständen der HSH-Nordbank

Im Jahr 2007 wollte der Vorstand der HSH Nordbank AG durch eine Transaktion „Omega 55“ die bankaufsichtsrechtlich mit Eigenkapital abzusichernden Risikoaktiva vermindern, weil bankinterne Eigenkapitalziele verfehlt wurden und dadurch Nachteile am Kapitalmarkt drohten. Die HSH übertrug Risiken aus einem Kreditportfolio im Nennwert von ca. 2 Mrd. EUR auf die BNP Paribas S.A., die die Risiken zusammen mit eigenen Kreditrisiken auf die irische Zweckgesellschaft „Omega“ übertrug. Da die HSH nur bilanziell, nicht wirtschaftlich entlastet werden sollte, übernahm sie für die von ihr stammenden Risiken eine Liquiditätszusage. Zusätzlich übernahm sie eine Liquiditätszusage über ca. 400 Mio. EUR für eine von der BNP Paribas stammende CDO (Collateralised Debt Obligation), die in der Finanzkrise 2008 erheblich an Wert verlor, wodurch die HSH einen Verlust i.H.v. 146 Mio. EUR erlitt. Das LG Hamburg sprach sämtliche Vorstandsmitglieder vom Vorwurf der Untreue ([§ 266 StGB](#)) und der unrichtigen Darstellung ([§ 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG](#)) frei. Der BGH hat die Freisprüche mit [Urteil vom 12.10.2016 \(5 StR 134/15\)](#) aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen. Zwar setze der Untreuetatbestand eine gravierende, evidente Pflichtverletzung voraus. Habe ein Vorstandsmitglied die in [§ 93 Abs. 1 AktG](#) normierten äußeren Grenzen unternehmerischen Ermessens überschritten, so liege aber stets zugleich eine Pflichtwidrigkeit i.S. d. [§ 266 StGB](#) vor. Auch eine Strafbarkeit wegen unrichtiger Darstellung in einem Konzern-Quartalsbericht komme in Betracht, weil dort statt eines Verlusts ein Gewinn ausgewiesen worden sei. Dr. Bernd Scholl hat das Urteil, die erste höchstrichterliche Entscheidung zur juristischen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise, in [EWiR 2017, 103](#) besprochen.

BGH: Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkasse

Der BGH hat mit [Urteil vom 21.2.2017 \(XI ZR 185/16\)](#) entschieden, dass eine Bausparkasse im Regelfall einen Bausparvertrag gem. [§ 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F.](#) (jetzt [§ 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB](#)) zehn Jahre nach Zuteilungsreife kündigen darf. In den letzten Jahren nutzten vermehrt Bausparer ihre bereits zuteilungsreifen Bausparverträge zur Geldanlage, weil die teils vor Jahrzehnten vereinbarten Konditionen eine Verzinsung des Bausparguthabens vorsahen, die erheblich über dem derzeitigen Niedrigzinsniveau liegen. Nunmehr steht fest, dass der Kunde nach Zuteilungsreife zehn Jahre Zeit hat, das Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen. Tut er dies nicht, kann die Bausparkasse in ihrer Rolle als Darlehensnehmer den Vertrag kündigen. Anderes gilt nur dann, wenn der Vertrag für den zeitlich begrenzten Verzicht auf das Bauspardarlehen einen Bonus vorsieht; dann ist eine Kündigung erst zehn Jahre nach Erlangung dieses Bonus möglich. In Kürze erscheint eine Besprechung der Entscheidung von Prof. Berger und Dr. Bernd Scholl in der Zeitschrift „Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht“ (EWiR).

Vorlesung im Sommersemester 2017

Rechtsanwalt Dr. Peter Balzer hält dienstags von 8-9.30 Uhr in Raum S 25 (Neues Seminargebäude) die Vorlesung zum Bankrecht.

Interessante Neuerwerbungen

Derleder, P./Knops, K.-O./Bamberger, H.G. (Hrsg.): Handbuch zum deutschen und europäischen Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl., Springer 2017, 2 Bände, 5330 S.

Angerer, L./Geibel, S./Süßmann, R. (Hrsg.): Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), 3. Aufl., Beck 2017, 970 S.

Fuchs, A. (Hrsg.): Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), 2. Aufl., Beck 2016, 2597 S.

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen